

Satzung des kirchlichen Baufördervereins St. Hilarius Bleichheim

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Kirchlicher Bauförderverein St. Hilarius Bleichheim und hat seinen Sitz in Bleichheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen. Die Förderung und Unterstützung bezieht sich auf
 - a) die Bauunterhaltung und Innenausstattung der Kath. Pfarrkirche St. Hilarius in Bleichheim,
 - b) die Bauunterhaltung der Gebäude der Kath. Kirchengemeinde in Bleichheim.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die kath. Kirchengemeinde verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie der Auftragsvergabe verbunden werden. Die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft/Beitrag

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Kirchenaustritt, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstandes wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluß des Vorstandes nach Satz 1 Buchstabe c kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) und d),
 - b) Wahl der Prüfer gem. § 8,
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages gemäß § 3 Abs. 4,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gemäß 10.
 - (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder im Pfarrblatt bekanntzugeben.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Vertreter der Katholische Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen
 - d) zwei weiteren Mitgliedern,
- (2) Der Vertreter der Kirchengemeinde wird vom Stiftungsrat der katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Stiftungsrat bzw. Pfarrgemeinderat kann auch eine dritte Person, die nicht Mitglied dieser Gremien ist, damit beauftragen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied) aus, wählt der Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll

zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung, Information

§ 7

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 8

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

VI: Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 9

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Kirchengemeinde.

§ 10

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 11

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt